

An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

übermittelt per E-Mail an:

[team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 18. Jänner 2019

### **Stellungnahme**

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990 und das Tiroler Höfegesetz geändert werden  
(Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 – ZZRÄG 2019)**

**GZ: BMVRDJ-Z4.000/0011-I1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Österreich führen zum oben genannten Gesetzesentwurf Folgendes aus:

#### **Zu Artikel 1, Artikel 6 sowie Artikel 7**

Die Land&Forst Betriebe Österreich begrüßen ausdrücklich die vorliegende Novellierung des Anerbengesetzes, nach der nun auch reine Forstbetriebe vom Anwendungsbereich des Anerbengesetzes umfasst sind.

Ebenso befürworten wir die Anpassung des Anwendungsbereiches des Kärntner Erbhöfegesetzes sowie des Tiroler Höfegesetzes, sodass nun reine Forstbetriebe auch hier miteinbezogen werden.

Dies entspricht einer lange geforderten Anpassung der Rechtslage an die Tatsache, dass auch reine Forstbetriebe, ebenso wie land- **und** forstwirtschaftliche Betriebe, besonders schützenswert sind, zudem auch ein gesamtwirtschaftliches Interesse an der Vermeidung der Zersplitterung von Forstbetrieben besteht. Es muss auch Eigentümern von reinen Forstbetrieben möglich sein, entsprechende Betriebe zu erhalten, die Kontinuität des Unternehmens zu wahren sowie dessen unbelastete Weitergabe zu verfügen.

Wichtig ist jedoch, dass nach wie vor Landwirtschaftsbetriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe bzw. „Mischbetriebe“ auch vom Anwendungsbereich des Anerbenrechts umfasst sind. Davon ist zwar auszugehen, da dies auch in den Erläuterungen angeführt wird. Angeregt wird aber eine weitere Präzisierung der Erläuterungen oder eine andere Wortwahl im Gesetzestext in § 1 Abs. 1 AnerbenG, etwa:

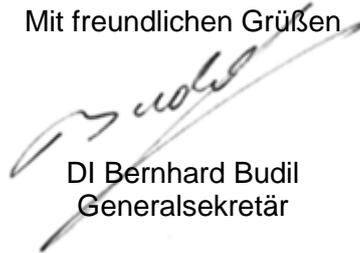
*„Erbhöfe sind mit einer Hofstelle versehene land- **und/oder** forstwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum einer natürlichen Person, von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) stehen und...“*

Eine Konkretisierung könnte auch in § 1 Abs. 2 des AnerbenG erfolgen, sodass hier definiert wird, dass unter land- **und/oder** forstwirtschaftlichen Betrieben iSd § 1 Abs. 1 auch reine Forstbetriebe zu verstehen sind. Jedenfalls ist in § 1 Abs. 2 der zweite Satz zu streichen.

Entsprechend diesen Änderungen im Anerbengesetz sind auch das Kärntner Erbhöfegesetz und das Tiroler Höfegesetz im Sinne einer einheitlichen Terminologie anzupassen.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil  
Generalsekretär